

theilweise von dem Principe abgeht, muß ich die Annahme des Deputationsgutachtens bedenklich finden. Das Abgehen von dem jetzigen Systeme würde jedenfalls ein Uebergehen zu dem Classificationsysteme sein. Blatt 43 hat aber die Deputation gesagt, es solle die Annahme des Classificationsystems vorerst der Regierung zur Erwägung anheimgestellt werden, hier macht man aber schon den Anfang mit Einführung der Classification.

Stellv. Abg. Gehe: Ich muß dem geehrten Redner, der vor mir sprach, erwidern, daß es keineswegs gemeint ist, daß ein Nachlaß, welchen die Besitzer massiver Gebäude in Anspruch nehmen möchten, von den Häuslern übertragen werden soll. Keineswegs. Sene würden in den Summen der Beiträge nicht weniger zahlen, sondern mehr, weil sie den ermäßigten Satz, hier eine höhere Versicherungssumme zahlen würden. Es wird keineswegs Gewährung einer geringern Beitragssumme verlangt, sie wollen nicht zahlen, sie wollen, daß ihnen zugestanden werde, weit höhere Summen versichern zu dürfen. Es wird der Fall sein, daß, wer mit 5000 Thlr. in der Brandcasse stand, nun auf 10,000 Thlr. erhöht wird, aber er wird dieselbe Beitragssumme zahlen, wie früher, und es ist nur der Unterschied, daß, wenn er abbrennt, er einen höhern Ersatz, einen solchen bekommt, der seinem Verluste entsprechend ist. Das Princip ist längst anerkannt. Warum ist es der Lausitz zugestanden worden? Ist es für die Lausitz gemacht, so ist es für die Erblande wenigstens billig. Es ist der Fall der, daß der Bauwerth eines Hauses 4 Procent Ertragniß giebt — das ist längst schon stehende Praxis in größern Städten — und von diesem Ertragniß müßten jetzt 6—7 Procent bei voller Versicherungssumme Brandcassenbeitrag abgegeben werden. Das liegt klar vor Augen, denn circa 3 pro mille vom Zeitwerthe hat die Abgabe, nämlich der zeitherige Brandcassenbeitrag betragen, 3 pro mille von diesem Werthe sind aber 6—7 Procent von der Jahresrente desselben nach 4 Procent. Folglich haben die Besitzer massiver Gebäude in großen Städten 6—7 Procent vom Ertragniß abzuführen, wenn sie voll versichert sein wollen. Da muß man einverstanden sein, daß dies einem Decem nahe kommt. Unter solchen Verhältnissen scheint ein solches Interimisticum oder Provisorium allenfalls annehmbar, wie die Deputation Seite 57 vorgeschlagen hat. Es wird dahin führen, daß die Sache in Erwägung gezogen wird. Wenn es von einigen Seiten bedenklich gefunden wird, diesen Antrag anzunehmen, so sehe ich allerdings, daß dann nichts übrig bleiben würde. Ich erlaube mir deshalb einen Antrag, wodurch die Erblande mit der Oberlausitz gleichgestellt werden, damit bei Bränden die Besitzer massiver Gebäude nicht in den Fall kommen, Schäden übertragen zu müssen, ohne selbst geschützt zu sein, und ohne durch Nachversicherung sich selbst sichern zu können. Ich glaube dies durch einen Vorschlag zu erreichen, der gleichfalls auf das Provisorium gerichtet ist und der dahin lautet: „Im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, das Verbot der anderweiten Versicherung der Gebäude und Privatanstalten bis zur Erlassung

neuer gesetzlicher Bestimmungen interimistisch dahin zu beschränken, daß es Jedem frei gestellt werde, mit obrigkeitlicher Erlaubniß die Summe bei einer concessionirten Privatanstalt zu versichern, welche nach dem Gutachten der Landesversicherungsinspectoren außer der in der Landesbrandcasse gesetzlich bereits versicherten zur völligen Wiederherstellung eines im gleichen baulichen Werthe stehenden Gebäudes erforderlich sein würde.“ Das ist nur das Minimum der Billigkeit und eine Gleichstellung der Erblande mit der Lausitz. Ich glaube, daß man dies wenigstens den Besitzern der feuerfesten Gebäude nicht vorenthalten könne, in so fern diese bereit sind, noch weitere größere Beiträge zahlen zu wollen. — Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Antrag lautet: „Im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, das Verbot der anderweiten Versicherung der Gebäude und Privatanstalten bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen interimistisch dahin zu beschränken, daß es Jedem frei gestellt werde, mit obrigkeitlicher Erlaubniß die Summe bei einer concessionirten Privatanstalt zu versichern, welche nach dem Gutachten der Landesversicherungsinspectoren außer der in der Landesbrandcasse gesetzlich bereits versicherten zur völligen Wiederherstellung eines im gleichen baulichen Werthe stehenden Gebäudes erforderlich sein würde.“ Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Abg. Rittner: Herr D. Geißler hat den Widerspruch nicht finden können, den ich erkannt habe zwischen den Anträgen Seite 43 und 57. Er hat uns aufmerksam gemacht, daß es nichts Neues sei, wenn man durch ein Provisorium bestehende Gesetze abändere; allein das Beispiel, was er anführte, ist von dem gegenwärtigen Falle sehr verschieden. Das Gesetz von 1830 war nicht dazu bestimmt, ein bereits angenommenes in Ausführung begriffenes System abzuändern und ein anderes vorzubereiten, sondern es war bestimmt, um ein neues, dem noch kein anderes vorangegangen war, einzuführen, während es sich hier darum handelt, ein System, was besteht, zu untergraben. Das scheint mir ein großer Unterschied zu sein. Wenigstens glaube ich, daß der Antrag auf Seite 43 Alles in sich fasse, was wir möglicherweise an die Regierung bringen können, daß eigentlich auch der Antrag Seite 59 bereits in dem Seite 43 mit enthalten ist; denn der Antrag Seite 59 kann nur dahin gehen, Einzelheiten eines neuen Systems in's Leben zu rufen, während es sich erst bei der allgemeinen Erwägung des Systems herausstellen wird, ob das wünschenswerth sei. Ich glaube, daß durch den Antrag auf Seite 43 Alles geschehen ist, was wir wünschen können.

Abg. Heyn: Ich kann nicht verhehlen, daß ich kein Verehrer des beliebten Classificationsystems bin. Der Herr Abgeordnete Sachße hat durch die von ihm aufgeführten Beiträge sehr deutlich bewiesen, welche enorme Summen die Besitzer kleiner